

Platz da?

Anspruch auf Kita: So kommen Eltern zu ihrem Recht

Seit dem 1. August steht jedem Kind unter drei Jahren in Deutschland ein Kita-Platz zu. Was einfach klingt, ist aber kompliziert. Denn nicht überall gibt es genug wohnortnahe Plätze. Eltern sollten nicht zu lange warten, um den Rechtsanspruch durchzusetzen.

Nach Einschätzung des Deutschen Städtetags wird es nicht immer möglich sein, einen Platz in Wohnortnähe bereitzustellen. Eltern sollten in diesem Fall tätig werden. In einigen Fällen bekommen sie einen Ablehnungsbescheid nach ihrem Antrag bei Kita oder Tagesmutter. „Gegen den sollten Eltern sofort Widerspruch einlegen“, rät Roland Richter, Rechtsanwalt in Hamburg. Das muss innerhalb eines Monats passieren.

Adressat ist die Stelle, die den Bescheid ausgestellt hat – meist das Jugendamt oder die Kreisverwaltung. Eine Ausnahme gelte in Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen: Dort gilt keine Widerspruchsregelung, und die Eltern müssen sofort rechtliche Mittel einlegen.

Hat die Kommune keinen freien Betreuungsplatz für das Kind, stellen Eltern beim zuständigen Verwaltungsgericht einen sogenannten Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz. Denn eine Klage wäre zwar aussichtsreich, würde aber viel zu lange dauern: „Bis die Eltern Recht kriegen, geht das Kind vielleicht schon zur Schule“, erklärt Richter, der Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV) ist. Mit dem Antrag geht es schneller, etwa vier bis sechs Wochen. Da das Prozedere für Nicht-Juristen schwierig ist, werden das viele Eltern gemeinsam mit einem Anwalt machen.

Eltern müssen in dem Antrag darlegen, warum sie einen Anspruchsgrund haben: Sie sind zum Beispiel berufstätig oder müssen nachweislich zu einem bestimmten Datum

wieder in ihren Job zurückkehren. Belegen lässt sich das mit einem Arbeitsvertrag. Oder aber sie haben keinen Platz bei einer Tagesmutter gefunden. Dann liege der Ball bei der Kommune: Sie muss sich darum bemühen, den Rechtsanspruch zu erfüllen und einen Platz zu suchen.

Wollen Eltern nicht so lange warten, können sie auch selbst einen Vorschlag machen: „Wenn sie zum Beispiel einen Platz in einem Privatkindergarten finden, der mehr Geld kostet, muss die Stadt diese Mehrkosten überneh-



Eltern haben seit August für Kinder unter drei Jahren Anspruch auf einen Platz in einer Kita oder bei einer Tagesmutter. Foto dpa

men“, sagt Richter. Die Kommune sei in der Bringschuld.

Bei einem anderen denkbaren Szenario hat die Kommune keinen Platz in der Wunsch-Kita um die Ecke, sondern bietet Eltern eine Alternative an: Das kann beispielsweise ein Kindergarten am anderen Ende der Stadt sein oder eine überfüllte Gruppe, bei der sich eine Erzieherin um 17 Kinder kümmert. In beiden Fällen müssen Eltern begründen, warum das nicht angemessen ist: „Zum Beispiel, weil es keinen funktionierenden Nahverkehr gibt und die Eltern ihr Auto brauchen, um zur Arbeit zu fahren.“ Ist die Alternativ-Kita zu voll, haben Eltern gute Karten, wenn sich das Betreuungsverhältnis dort ver-

schlechtert hat. Dazu kontaktieren sie am besten andere Eltern, die ein Kind in der jeweiligen Kindertagesstätte haben.

Wird dann klar, dass sich ein Erzieher dort bisher nur um sieben oder acht Kinder kümmern kann, reicht das als Beleg aus. Mutter und Vater können dann verlangen, dass nachgebessert wird. Problematisch sei bei diesen Fällen, dass es keine Standards gebe, sagt Richter. „Im Gesetz ist nicht formuliert, was als angemessen gilt.“

Verlieren die klagenden Eltern den Prozess allerdings, etwa weil sie keine Dringlichkeit nachweisen konnten, bleiben sie auf den Kosten sitzen. Sie müssen etwa 350 Euro Gerichtskosten kalkulieren sowie rund 900 Euro, falls sie den einstweiligen Rechtsschutzantrag mit Hilfe eines Anwalts gewinnen sie. Gewinnen sie, muss die Kommune ihnen diese Kosten erstatten.

Richtig kompliziert wird es, wenn Eltern erst einmal zu Hause bleiben, weil das Kind sonst nicht betreut ist. Um einen Verdienstausfall geltend zu machen, müssen sie vor ein Zivilgericht ziehen. „Das ist kompliziert und aufwendig“, sagt Richter. Denn hier gehe es nicht mehr um einen Rechtsanspruch des Kindes, sondern um den der Eltern. Und diese müssen erst einmal beweisen, dass sie keine andere Betreuungsmöglichkeit gefunden haben, zum Beispiel Großeltern oder Freunde. Scheitern sie vor Gericht, bleiben sie unter Umständen auf den kompletten Prozesskosten sitzen. dpa

Mit Durchblick in die Schule

Auf Anzeichen für Sehschwäche bei Kindern sofort reagieren

Sehschwächen machen sich bei Kindern häufig mit der Einschulung bemerkbar. So haben Kurzsichtige Schwierigkeiten beim Schreiben oder Rechnen, weil sie die Schrift an der Tafel nicht erkennen können. Weitsichtige kämpfen dagegen mit dem Lesen oder Schreiben im Heft, erläuterte das Kuratorium Gutes Sehen (KGS). Hinkt das Kind in der Schule hinterher, sollten Eltern einen Besuch beim Augenarzt nicht aufschieben: Denn wird die Sehschwäche nicht vor dem siebten Lebensjahr korrigiert, bleibt das Kind auch als Erwachsener fehlerhaft.

Meist gehen Eltern erst mit Sohn oder Tochter zum Sehtest, wenn die Probleme in der Schule immer größer werden – und die Kinder schon acht oder neun Jahre alt sind. In diesem Fall kann die Sehschwäche nicht mehr rück-



Je eher Sehschwächen erkannt bei Kindern werden, desto größer sind die Chancen, sie zu korrigieren. Foto dpa

gängig gemacht, aber mit einer Brille oder Kontaktlinsen ausgeglichen werden.

Um einer lebenslangen Sehschwäche vorzubeugen, be-

suchen Kinder am besten spätestens im Alter von dreieinhalb Jahren das erste Mal einen Augenarzt. Sind Augenerkrankungen in der Fa-

milie bekannt, ist die erste Untersuchung laut dem KGS schon zwischen dem sechsten und neunten Lebensmonat ratsam. dpa

Die Schule erfordert optimale Sehfähigkeit

(J.S.Werkstetter) Das beginnende Schuljahr wird viele Kinder glücklich machen, weil sie endlich auch in die Schule dürfen oder weil jetzt der Sprung in die nächste Klasse geschafft ist. Für viele ist es aber auch verbunden mit der Angst ums schulische Überleben, weil Konzentrationsprobleme oder Lese-/Rechtsschreibschwierigkeiten für sie ständige Begleiter auf dem Weg zur Schule sind.

In diesem Problemfeld Konzentration/Lesen/Schreiben sind die Ursachen häufig auch in einer fehlerhaften Sehentwicklung zu finden. Eine immer größere Anzahl von Schülern wird von visuellen Wahrnehmungsstörungen beeinträchtigt.

Dabei steckt die besondere Schwierigkeit darin, daß die gängigen Sehtests nur die Sehschärfe der Einzelaugen erfassen, nicht aber das so wichtige Zusammenspiel des Augenpaares und der Informationsverarbeitung im Gehirn. Sehfähigkeit ist nämlich nicht nur die eigentliche Sehschärfe, sondern vielmehr der Prozeß von Wahrnehmen und Erkennen, ohne den weder Lesen noch Schreiben funktionieren.

Während Augenkrankheiten bei Kindern eher die seltene Ausnahme sind, kommen visuelle Probleme relativ häufig vor. Spezialisierte Augenoptiker (Funktionaloptometristen) führen bei Hinweisen auf visuelle Probleme sog. visuelle Analysen durch, in denen durch umfangreiche Test- und Meßreihen die Ursache erforscht wird. Manchmal reicht schon eine Brille, häufig kann mit einem optometrischen Visualtraining das Problem beseitigt oder vermindert werden.

Gerade bei jüngeren Schülern, deren Sehen noch mitten in der Entwicklung steckt, ist es besonders wichtig, für optimale Bedingungen am schulischen und heimischen Arbeitsplatz zu sorgen: Richtiges Sitzen: aufrecht, mit den Füßen auf dem Boden; der Leseabstand mindestens Unterarmlänge plus Hand; das Lesegut auf einer ca. 20° geneigten Fläche für die senkrechte Draufsicht; in der Schule (zumindest bei Frontalunterricht) mit dem Gesicht zur Tafel, um beim Blick nach vorne ständiges Schiefsehen zu vermeiden, da dies Lese Probleme verstärken kann.

Beleuchtung: eine gute Raumbeleuchtung ist für ermüdungsfreies Lesen/Schreiben sehr wichtig, weil bei fehlender Umgebungsbeleuchtung die Wahrnehmung gestört wird. Tips und Informationen zu die-

sem Thema gibt es unter www.visualtraining.info

Woran sollen alle Beteiligten immer denken? Richtig – fast alles was wir wissen, kam durch die Augen in den Kopf!

ICH WILL NICHT LESEN!!!



Visuelle Wahrnehmungsstörungen bei Kindern

oder

von den Leiden des fleissigen „Faulpelz“

Informationsbroschüre by

Sehzentrum

WERKSTETTER

AUGENOPTIK

DO-APLERBECK MARSBRUCHSTRASSE 1
ENDSTELLE U47 TELEFON 02 31 - 44 17 99
www.werkstetter.de

Kein Krippenplatz trotz Rechtsanspruch - was tun?

Ab 1. August hat jedes Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Anspruch auf Betreuung - in einer Kita oder bei einer Tagesmutter. So wurde es 2008 per Gesetz beschlossen. Dabei ist die Bundesregierung davon ausgegangen, dass voraussichtlich 35 Prozent aller Kleinkinder einen Betreuungsplatz in Anspruch nehmen werden.

Dieser Durchschnittswert ist jedoch trügerisch, denn während in ländlichen Gegenden oft weit weniger als 35 Prozent der Kinder einen Platz benötigen, ist diese Quote in Ballungsgebieten, wie auch dem Großraum Dortmund, viel zu gering. Auch bei allen Ausbaustrengungen der letzten Monate bleibt nicht selten das

Angebot an Betreuungsplätzen geringer als die Nachfrage. Für Eltern stellt sich dann die Frage: Was tun? Eltern, die bislang keinen Kitaplatz für ihr Kind bekommen haben, können sich zunächst an das Jugendamt wenden. Kann das Jugendamt innerhalb einer angemessenen Wartezeit (etwas zwei, drei Monate) keinen Platz in einer Kindereinrichtung oder bei einer Tagesmutter zur Verfügung stellen, können Eltern die Stadt oder Gemeinde, vertreten durch das Jugendamt, verklagen.

Sobald Eltern also einen Ablehnungsbescheid von ihrer Gemeinde erhalten haben, können sie vor dem Verwaltungsgericht den Klageweg beschreiten. Wichtig: Die Klagefrist beträgt

vier Wochen ab Zustellung des Ablehnungsbescheids. Rechtzeitiges Handeln ist insofern geboten.



Dr. Stefan Dettke
Rechtsanwalt

Dabei gilt jedoch: Nicht nur berufstätige, sondern alle Eltern können stellvertretend für ihre Kinder klagen. Das Gesetz regelt den Rechtsanspruch auf „Förderung der Kinder“, losgelöst von der Tätigkeit der Eltern. Lediglich der Betreuungsumfang dürfte bei nicht berufstätigen Eltern geringer ausfallen. Wer keinen Be-

treuungsplatz erhält, kann sogar auf Schadenersatz klagen. Für den Fall, dass Ihr gesetzlicher Anspruch nicht erfüllt wird und Ihnen durch die fehlende Betreuungsmöglichkeit höhere Kosten, zum Beispiel durch eine private Kita oder Tagesmutter entstehen, können Sie den Differenzbetrag zwischen den höheren Kosten und den eigentlich zu zahlenden Kosten bei Gewährung eines Kita-Platzes einklagen.

Viele Eltern sind jedoch wegen ihres Berufes zeitnah auf einen Kitaplatz angewiesen. Um eine lange Verfahrensdauer auszuschließen, kommt auch ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz in Betracht. Hierbei handelt es sich um ein gerichtliches Eilverfahren, bei dem jedoch Betreuungsbedarf und Dringlichkeit zu begründen sind, damit das Gericht schnell entscheiden kann. Sollte der Kreis oder die kreisfreie Stadt die Bearbeitung des Antrages verzögern, kann das Setzen einer

Frist zur Bearbeitung sinnvoll sein. In einem solchen Fall kann auch mit einer Untätigkeitsklage gegen die Behörde vorgegangen werden.

Obwohl die Kommunen sicher höchste Anstrengungen unternehmen, den Rechtsanspruch umzusetzen, reicht das Betreuungsangebot häufig nicht aus. Die Leidtragenden sind nicht nur die Kinder, sondern auch die Eltern. Mütter und Väter, die aus finanziellen Gründen einer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen und dies wegen eines fehlenden Kitaplatzes nicht können, haben das Nachsehen.

Eltern sollten sich deshalb nicht scheuen, ihr Recht einzufordern. Egal, ob Klageverfahren, möglicher Schadenersatz oder Eilverfahren, zu allen Fragen rund um das Thema der Durchsetzung des Betreuungsanspruches beraten Sie gerne zielgerichtet Frau Rechtsanwältin Zeynep Rüstemoglu sowie Frau Rechtsanwältin Elisabeth Eßmeier.



Zeynep Rüstemoglu
Rechtsanwältin



Elisabeth Eßmeier
Rechtsanwältin

DR. DETTKE
RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH

Karl-Marx-Straße 56
44141 Dortmund
Tel.: 02 31 / 98 34 02 00
Fax 02 31 / 98 34 02 01

E-Mail: info@dr-dettke.com
Internet: www.dr-dettke.com

DR. DETTKE
RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH